

## **Satzung der Stadt Löbnitz über die Benutzung der Bestattungshalle im Ortsteil Affalter und über die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl.S.301, ber.S.445) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003(GVBl.S.55) in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S.2, 5) hat der Stadtrat der Stadt Löbnitz in seiner Sitzung am 04.06.03 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Löbnitz betreibt die Bestattungshalle auf Flurstück 226/1 der Gemarkung Affalter als öffentliche Einrichtung.

Die Benutzung der Bestattungshalle bedarf der Erlaubnis der Stadt Löbnitz.

### **§ 2 Zweck der Einrichtung**

(1) Die Bestattungshalle dient ausschließlich der Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten.

(2) Eine Überlassung der Bestattungseinrichtung durch den Benutzer, an Dritte, ist untersagt.

### **§ 3 Antragstellung**

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Überlassung der Bestattungshalle ist ein Antrag zu stellen. Dieser soll der Stadt Löbnitz mindestens drei Tage vor der Benutzung vorliegen.

### **§ 4 Gebühren**

Die Benutzung der Bestattungshalle ist gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren erhoben.

### **§ 5 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist:

1. wer die Benutzung der Bestattungshalle beantragt oder
2. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

...

## § 6 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Beginn der Benutzung.
- (2) Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 7 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird nach einem festen Satz pro einmaliger Benutzung der Bestattungshalle erhoben. Dieser Satz beträgt 230,- €.

## § 8 In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Lößnitz, den 07.07.2003

Gotthard Troll  
Bürgermeister

(Siegel)

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Benutzung der Bestattungshalle im Ortsteil Affalter und über die Erhebung von Benutzungsgebühren, die

- der Stadtrat der Stadt Löbnitz am 04.06.03 .beschlossen hat und
- dem Landratsamt mit Schreiben vom 08.07.2003 angezeigt wurde,

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löbnitz, den 07.07. 2003

Gotthard Troll  
Bürgermeister

(Siegel)